



# Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld

## Beschluss

### Terminbestimmung

2 K 2/17

26.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 9. April 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Marktstraße 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Saal/Raum 233, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Braunlage Blatt 1818, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 38/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Braunlage	9	4	Hof- und Gebäudefläche, Tanner Str. 21	1245

verbunden mit dem Teileigentum B im Kellergeschoß, Südost, rechts.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.10.2018 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 36.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnfläche 69 qm, Baujahr 1972, zweigeschossiges Wohnhaus als Eigentumswohnanlage, teilweise modernisiert, Wohnung im Kellergeschoß; Bauschäden und Mängel keine wesentlichen bekannt,

Betreibende Gläubiger als Ansprechpartner: Antje Baumann, vertr.d.Immobiliенverwaltung Baumann, Braunlage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-clausthal-zellerfeld.niedersachsen.de">www.amtsgericht-clausthal-zellerfeld.niedersachsen.de</a></b>
---

Voltermann  
Rechtspfleger